



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

41. Jahrgang

Moers, den 4. Dezember 2014

Nr. 20

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung der Stadt Moers – Übergang zu den weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2015/2016
2. Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Moers (Vergnügungssteuersatzung)
3. Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Moers (Hebesatzung 2015) vom 27.11.2014
4. Bekanntmachung der Stadt Moers – Inkrafttreten der Aufhebung von Fluchtlinienplänen der Stadt Moers Nrn. 10a, 32, 38, 39, 40, 43, 205, 216, 224, 225, 257, 294, 327, 433, 454, 457, 482, 523, 524 und (K) 6
5. Jahresabschluss der Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH zum 31.12.2014
6. Bekanntmachung über den Jahresabschluss des Zentralen Gebäudemanagements Moers zum 31.12.2014

Bekanntmachung der Stadt Moers

Übergang zu den weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2015/2016

Die Anmeldung zur Aufnahme in die 5. Klassen

DER HAUPTSCHULE,
DER REALSCHULE,
DER GESAMTSCHULEN UND
DER GYMNASIEN

sowie der gymnasialen Oberstufe der Gymnasien und der Gesamtschulen findet dezentral statt.

Das Anmeldeverfahren der **weiterführenden Schulen** wird für die **Klassen 5** und für die **gymnasiale Oberstufe** an folgenden Tagen durchgeführt:

HAUPTSCHULE

VOM 02. FEBRUAR 2015 – 04. FEBRUAR 2015 VON 09.00 UHR – 12.00 UHR
UND 15.00 UHR – 17.00 UHR

REALSCHULE

VOM 02. FEBRUAR 2015 - 04. FEBRUAR 2015 VON 09.00 UHR – 16.00 UHR

GYMNASIEN

VOM 02. FEBRUAR 2015 - 04. FEBRUAR 2015 VON 14.00 UHR – 18.00 UHR

Aufgrund einer Absprache der Leiterinnen und Leiter der Gymnasien werden Aufnahmeanträge von **Haupt- und Realschulabsolventen**, die ihre Schullaufbahn in der gymnasialen Oberstufe am Gymnasium fortsetzen wollen, **am Grafschafter Gymnasium und am Gymnasium Rheinkamp** entgegengenommen.

GESAMTSCHULEN

VOM 02. FEBRUAR 2015 - 04. FEBRUAR 2015

VON 09.00 UHR – 16.00 UHR

Das Anmeldeverfahren für die **gymnasiale Oberstufe an der Geschwister-Scholl-Gesamtschule, der Anne-Frank-Gesamtschule und der Hermann-Runge-Gesamtschule** findet ebenfalls in diesem Zeitraum statt.

Ein ausführliches Informationsschreiben erhalten die Eltern der Schülerinnen und Schüler der betreffenden Jahrgänge durch die zur Zeit besuchten Schule.

Moers, im Dezember 2014

Der Bürgermeister
In Vertretung
Rötters
Erster Beigeordneter

**Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Moers (Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV.NRW.S. 564, 565) und der §§ 1 bis 4 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung vom 25.11.2014 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Moers veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen -;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

Bei Tanzveranstaltungen ist der Betreiber des Veranstaltungsortes Steuerschuldner.

§ 4

Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben auf Grundlage
 1. Kartensteuer (Eintrittsgelder) nach §§ 5 und 6,
 2. nach dem Spielumsatz bzw. dem Einspielergebnis, nach der Größe des benutzten Raumes bzw. nach der Roheinnahme nach §§ 7 - 10
- (2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

§ 5

Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben und gibt der Veranstalter Eintrittskarten oder sonstige Ausweise an Besucher aus, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarte gelten, berechnet sich die an die Stadt Moers abzuführende Vergnügungssteuer nach den nachfolgend getroffenen Regelungen für die Kartensteuer. Wenn keine Ausgabe von Eintrittskarten oder vergleichbaren Eintrittsausweisen erfolgt, richtet sich die Berechnung der abzuführenden Vergnügungssteuer nach §§ 8 bzw. 9 dieser Satzung.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Moers vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Moers auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Moers binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Stadt Moers kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 7

Nach dem Spielumsatz

- 1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Moers spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Moers kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 8

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 3 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn keine Eintrittskarten ausgegeben werden. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,60 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,90 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Moers kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 9

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7 und 8 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Moers spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Moers kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 10

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Ein negatives Einspielergebnis führt nicht zu einer Steuererstattung.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr.5a)
 - bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit **20** % des Einspielergebnisses
 - bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit **44,40 €**
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5b)
 - bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit **20** % des Einspielergebnisses
 - Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit **32,40 €**
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b)
 - bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben **210,00 €**
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
 - (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 ist für Apparate mit Gewinnmöglichkeit unter Angabe der Gerätenummer ebenfalls bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit braucht ein Tausch im Sinne von Abs. 3 nicht angezeigt zu werden.

§ 10 a
Abweichende Besteuerung

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, erfolgt eine Schätzung der Einspielergebnisse für Geräte mit Gewinnspielmöglichkeit auf Grundlage des § 162 AO in Verbindung mit § 15 der Vergnügungssteuersatzung.
- (2) Für Geräte ohne Gewinnspielmöglichkeit und Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben erfolgt die Besteuerung entsprechend den Tarifen gem. § 10 dieser Satzung.

§ 11
Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Moers anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Moers ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000 Euro.

§ 12
Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht nach § 10 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 13
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Moers ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 10 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt eine Steueranmeldung einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Für die Steueranmeldung sind ausschließlich Vordrucke zu verwenden, die von der Stadt Moers zur Verfügung gestellt werden. Wenn die mit Bescheid festgesetzte Steuer nach Prüfung der eingereichten Unterlagen von der durch Eigenklärung mitgeteilten und entrichteten Steuer abweicht, ist der Differenzbetrag innerhalb eines Monats nach Erhalt des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die Höhe des Kassensinhaltes enthalten müssen.

§ 14

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Steuerschätzung

Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. 2004 S. 488), handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 9 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
8. § 10 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

- 10. § 13 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung
- 11. § 13 Abs. 5: Einreichung der Zählwerkausdrucke

**§ 18
Inkrafttreten**

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Moers vom 29.11.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am 25.11.2014 beschlossene Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Moers (Vergnügungssteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung verwiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlte
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 27.11.2014
Der Bürgermeister
Fleischhauer

**Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern
in der Stadt Moers
(Hebesatzung 2015) vom 27.11.2014**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666 SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564, 565), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2014, (BGBl. I S. 1266) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV.NW. S. 732/ SGV .NRW 611) hat der Rat der Stadt Moers am 26.11.2014 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1) | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| | Grundsteuer A | 300 v.H. |
| | b) für die Grundstücke | |
| | Grundsteuer B | 740 v.H. |
| 2) | Gewerbesteuer | |
| | nach dem Gewerbeertrag | 480 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze vom 29.11.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am 26.11.2014 beschlossene Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern in der Stadt Moers (Hebesatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung verwiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlte

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 20 - 04.12.2014

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 27.11.2014
Der Bürgermeister
Fleischhauer

Bekanntmachung der Stadt Moers

Inkrafttreten

der Aufhebung von Fluchtlinienplänen der Stadt Moers

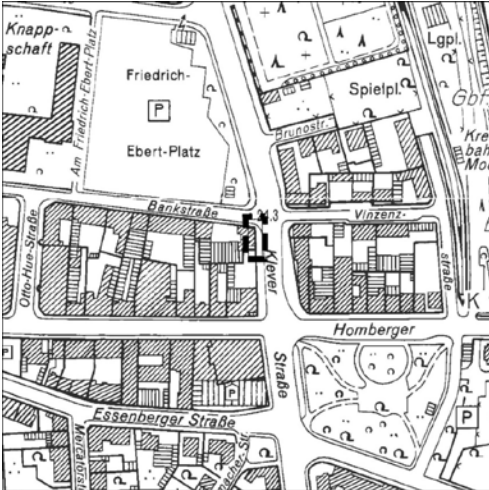
**Nrn. 10a, 32, 38, 39, 40, 43, 205, 216, 224, 225, 257, 294, 327, 433, 454, 457, 482, 523, 524 und (K) 6
vom 01.12.2014**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 25.11.2014 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) die Aufhebungen der Fluchtlinienpläne Nrn. 10a, 32, 38, 39, 40, 43, 205, 216, 224, 225, 257, 294, 327, 433, 454, 457, 482, 523, 524 und (K) 6 als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Aufhebungen der Fluchtlinienpläne in Kraft. Der jeweilige Aufhebungsbereich ist aus den nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitten ersichtlich.

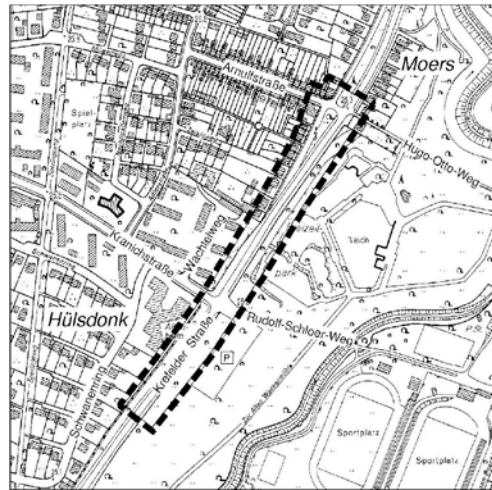
1. Fluchtlinienplan Nr. 10a, Klever Straße/ Bankstraße in Moers-Stadtmitte

Räumlicher Geltungsbereich
in der Gemarkung Moers, Flur 7



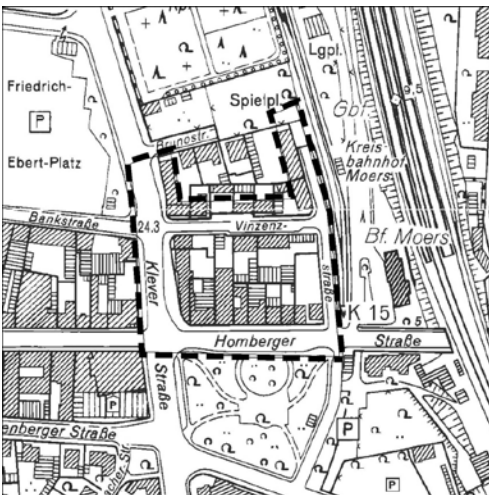
3. Fluchtlinienplan Nr. 38, Krefelder Straße in Moers-Stadtmitte vom 30.11.1914

Räumlicher Geltungsbereich
in den Gemarkungen Moers, Flur 13 und Hülsdonk, Flur 2



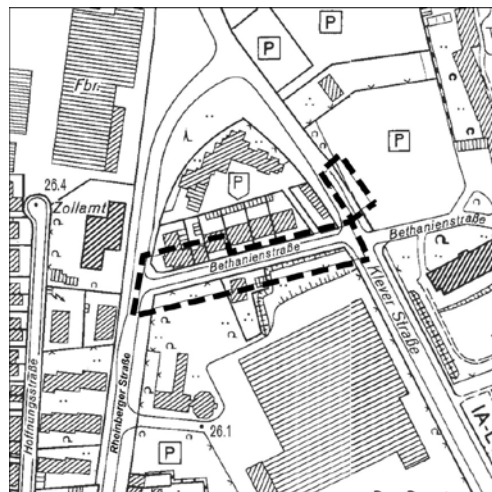
2. Fluchtlinienplan Nr. 32, Hombberger Straße/ Klever Straße/Ludwigstraße/Vinzenzstraße (Hombberger Straße/Klever Straße/Vinzenzstraße) in Moers-Stadtmitte vom 05.07.1912, 09.10.1936, 16.05.1952 und 02.08.1955

Räumlicher Geltungsbereich
in der Gemarkung Moers, Flure 7, 8 und 9



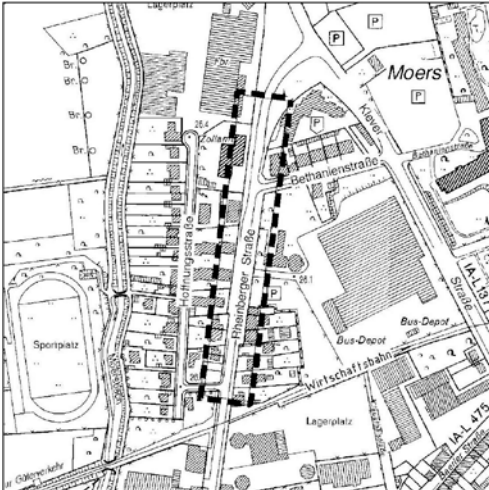
4. Fluchtlinienplan Nr. 39, Bethanienstraße/ Klever Straße in Moers vom 05.07.1912 und 18.03.1949

Räumlicher Geltungsbereich
in der Gemarkung Moers, Flure 1 und 2



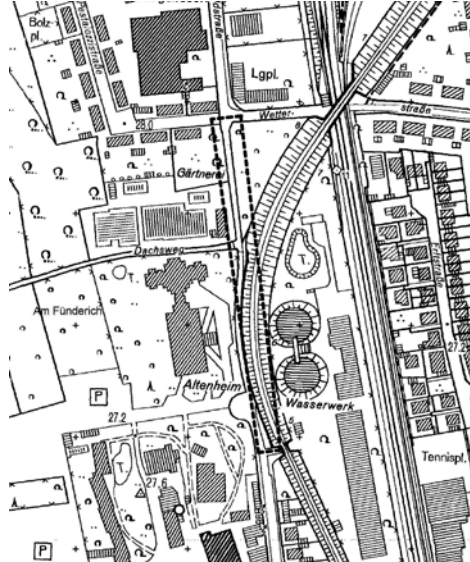
5. **Fluchtlinienplan Nr. 40, Bethanienstraße/
Rheinberger Straße in Moers vom 05.07.1912**

Räumlicher Geltungsbereich
in der Gemarkung Moers, Flur 1



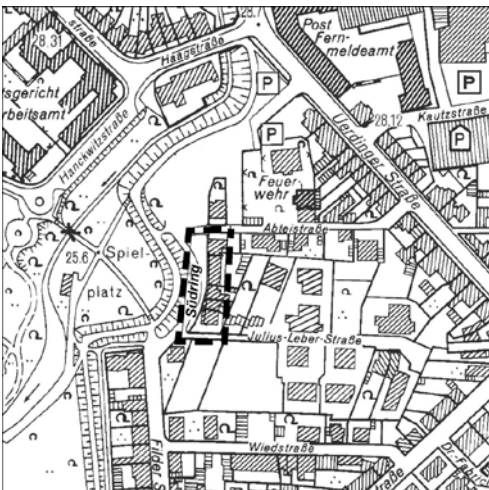
7. **Fluchtlinienplan Nr. 205, Oststraße (Wittfeld-
straße) in Moers vom 05.04.1907**

Räumlicher Geltungsbereich
in der Gemarkung Moers, Flur 2



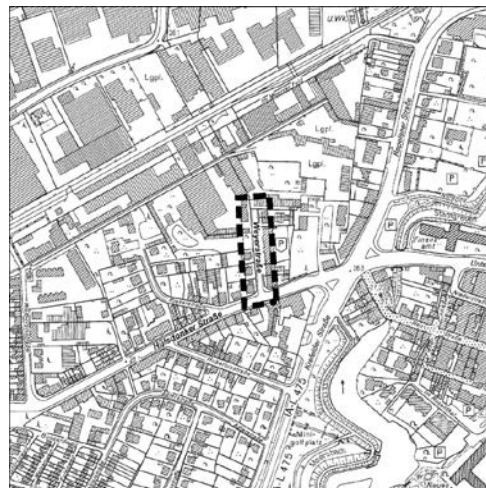
6. **Fluchtlinienplan Nr. 43, Südring/Uerdinger
Straße/Filder Straße (Südring) in Moers-Stadt-
mitte vom 22.02.1916 und 24.05.1930**

Räumlicher Geltungsbereich
in der Gemarkung Moers, Flur 5



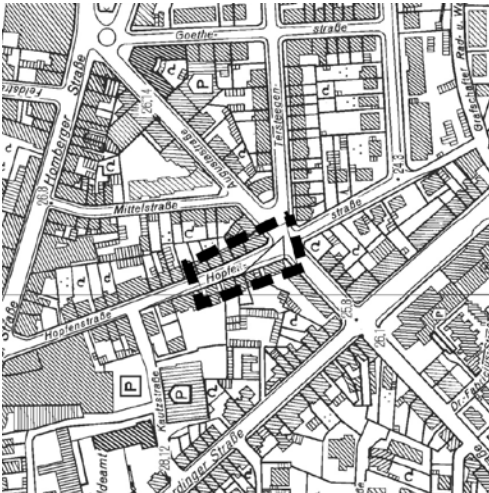
8. **Fluchtlinienplan Nr. 216, Weyerstraße in Mo-
ers-Stadtmittle vom 14.03.1922**

Räumlicher Geltungsbereich
in der Gemarkung Moers, Flure 3 und 13



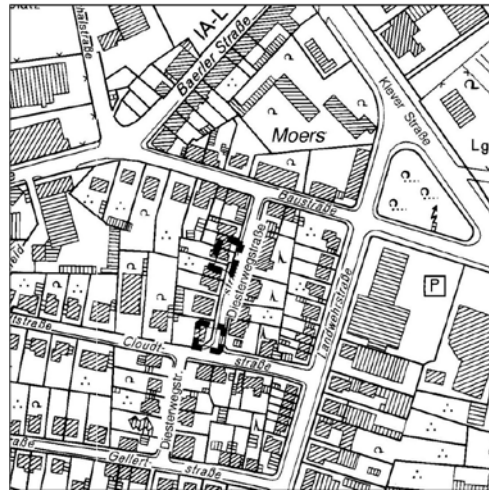
9. **Fluchtlinienplan Nr. 224, Hopfenstraße/
Kautzstraße (Hopfenstraße) in Moers-
Stadtmitte vom 14.03.1910 und 08.08.1910**

Räumlicher Geltungsbereich
in der Gemarkung Moers, Flur 7



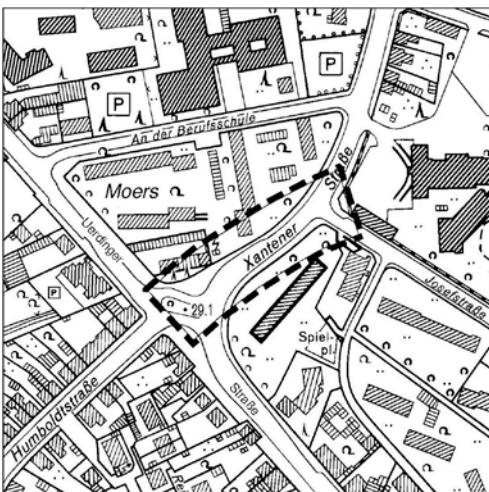
11. **Fluchtlinienplan Nr. 257, Beethovenstraße
(Diesterwegstraße) in Moers-Stadtmitte vom
20.05.1911, 21.11.1913 und 09.01.1923**

Räumlicher Geltungsbereich
in der Gemarkung Moers, Flur 2



10. **Fluchtlinienplan Nr. 225, Bismarckstraße
(Xantener Straße) in Moers vom 05.07.1899
und 10.03.1909**

Räumlicher Geltungsbereich
in der Gemarkung Moers, Flur 10



12. **Fluchtlinienplan Nr. 294, Bornheimer Straße
(Römerstraße) in Moers-Hochstraß vom
11.11.1927**

Räumlicher Geltungsbereich
in der Gemarkung Hochstraß, Flur 2

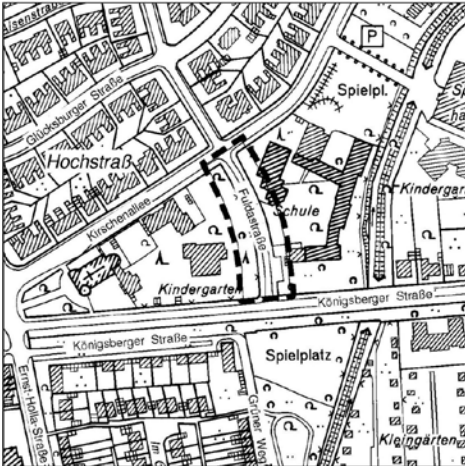


Amtsblatt der Stadt Moers – Nr.20 04.12.2014

13. Fluchtlinienplan Nr. 327, Fuldastraße in Moers vom 25.07.1908

Räumlicher Geltungsbereich

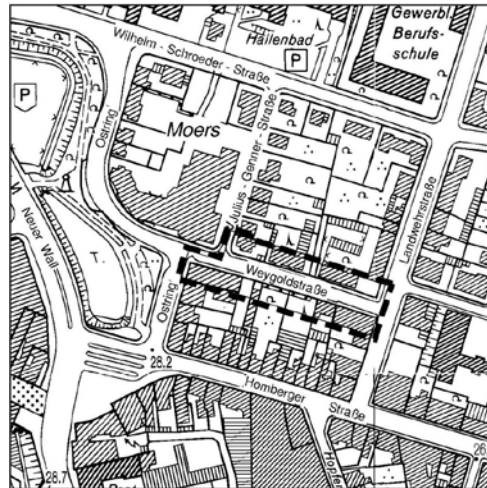
in der Gemarkung Hochstraß, Flur 8



15. Fluchtlinienplan Nr. 454, Kaiserstraße/ Landwehrstraße/Weygoldstraße (Weygoldstraße) in Moers-Stadtmitte vom 30.07.1935 und 18.03.1936

Räumlicher Geltungsbereich

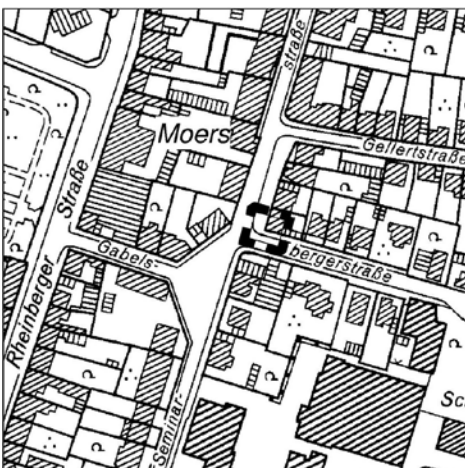
in de Gemarkung Moers, Flur 7



14. Fluchtlinienplan Nr. 433, Gabelsbergerstraße/ Seminarstraße in Moers-Stadtmitte vom 14.02.1933

Räumlicher Geltungsbereich

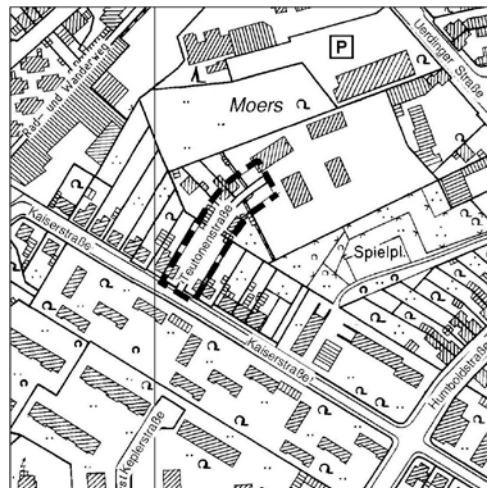
in der Gemarkung Flure 3 und 7



16. Fluchtlinienplan Nr. 457, Teutonenstraße/ Uerdinger Straße (Teutonenstraße) in Moers vom 05.07.1935 und 10.07.1952

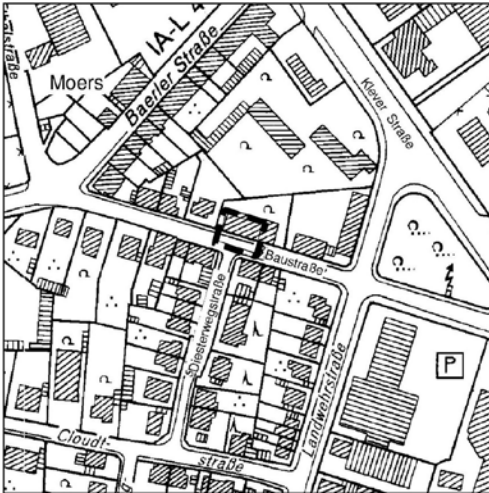
Räumlicher Geltungsbereich

in der Gemarkung Moers, Flur 10



17. Fluchtlinienplan Nr. 482, Baustraße/ Engelbertstraße/Essenberger Straße/Homberger Straße/Karlstraße/Klever Straße (Baustraße) in Moers vom 17.05.1949, 12.07.1949, 31.08.1950 und 08.05.1953

Räumlicher Geltungsbereich
in der Gemarkung Moers, Flur 2



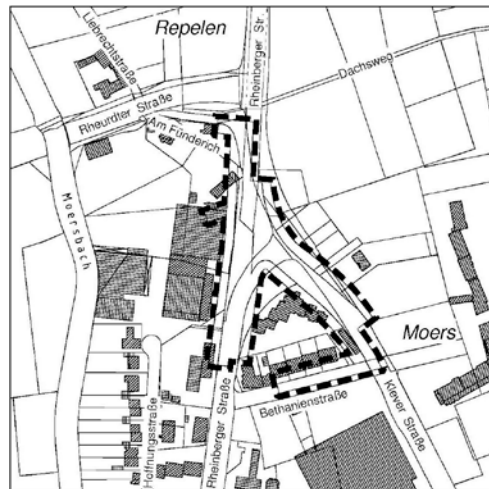
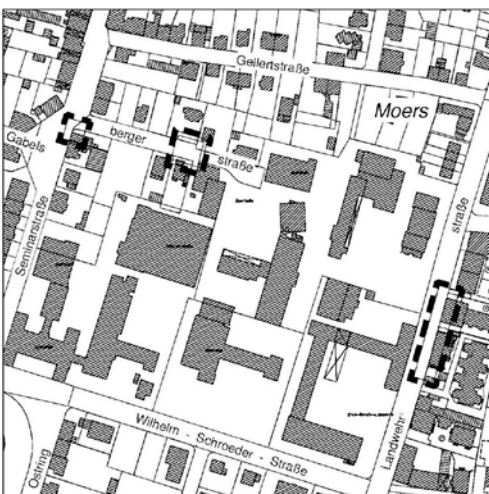
19. Fluchtlinienplan Nr. 524 Bahnenstraße/ Blücherstraße/Hattropstraße/Klever Straße vom 12.06.1956 und 26.03.1957

Räumlicher Geltungsbereich
in den Gemarkungen Hochstraß, Flur 3, Repelen, Flure 18 und 20 und Moers, Flure 1 und 2



18. Fluchtlinienplan Nr. 523, Gabelsbergerstraße/ Landwehrstraße in Moers-Stadtmittle vom 11.06.1956

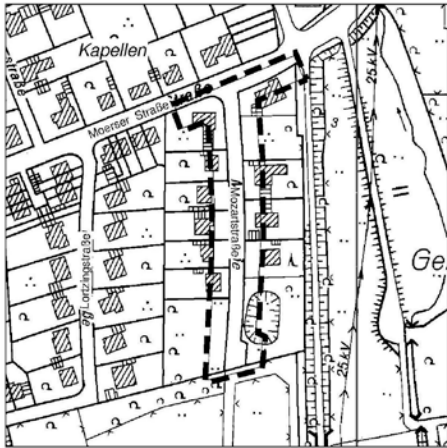
Räumlicher Geltungsbereich
in der Gemarkung Moers, Flure 3 und 7



20. Fluchtlinienplan Nr. (K) 6, Mozartstraße in Moers-Kapellen vom 18.06.1974

Räumlicher Geltungsbereich

in der Gemarkung Kapellen, Flur 9



Die Fluchtlinienpläne Nrn. 10a, 32, 38, 39, 40, 43, 205, 216, 224, 225, 257, 294, 327, 433, 454, 457, 482, 523, 524 und (K) 6 und die Begründungen zur Aufhebung mit Ihren Fortschreibungen liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers – Fachbereich Stadtplanung und Grünflächen – Rathaus Moers, Verwaltungsgebäude „Altes Rathaus“, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Fluchtlinienpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am **25.11.2014** als Satzung beschlossenen Aufhebungen der Fluchtlinienpläne Nrn. 10a, 32, 38, 39, 40, 43, 205, 216, 224, 225, 257, 294, 327, 433, 454, 457, 482, 523, 524 und (K) 6, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 01.12.2014
Fleischhauer
Bürgermeister

Wirtschaftsförderungs- und Struktur- entwicklungsgesellschaft Moers mbH

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH hat am 25.11.2012 den Jahresabschluss zum 31.12.2013 festgestellt und über den Jahresfehlbetrag wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss der Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH zum 31.12.2013 wird mit einer Bilanzsumme von 3.774.188,24 € und einem Jahresfehlbetrag von 606,89 € festgestellt.
2. Der Ausgleich des Jahresfehlbetrages in Höhe von 606,89 € erfolgt im Jahr 2014.
3. Die Übernahme des erwarteten Jahresfehlbetrages für das Jahr 2014 durch den Gesellschafter wird garantiert.
4. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr.20 04.12.2014

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft VBR Dr. Paffen · Schreiber & Partner GbR, Aachen, hat am 08.10.2014 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH, Moers, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 08.12.2014 bis zum 13.01.2015 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Rathausplatz 1, 2. OG, Raum 2.028, 47441 Moers, zwischen 08.00 - 12.00 Uhr, aus.

Moers, 01.12.2014

Wolfgang Wittpoth
Geschäftsführer

Dr. Ralf Worgul
Geschäftsführer

**Bekanntmachung über den Jahresabschluss des
Zentralen Gebäudemanagements Moers
zum 31.12.2013**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 24.09.2014 wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss des ZGM zum 31.12.2013 wird mit einer Bilanzsumme von 4.407.609,92 € und einem Jahresüberschuss von 152.335,00 € festgestellt.

Dem Betriebsausschuss und der Betriebsleitung werden für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

2. Der Jahresüberschuss 2013 in Höhe von 152.335,00 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Zentrales Gebäudemanagement Moers (ZGM). Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 14.06.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Zentrales Gebäudemanagement der Stadt Moers, Moers, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfung (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Zentrales Gebäudemanagement der Stadt Moers, Moers. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr.20 04.12.2014

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 28.10.2014

GPA NRW
Im Auftrag

Helga Giesen

Es wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss bei der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Zentrales Gebäudemanagement Moers“, Vinzenzstr. 17, 47441 Moers eingesehen werden kann (§ 26 Abs. 3 EigVO).

Moers, den 03.11.2014

Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung

Thoenes
Beigeordneter